

# **Vereinsatzung Rollsport Club Ortenau e.V.**

Vom 24.10.2021

---

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Rollsport Club Ortenau (RSC Ortenau).

Der Sitz des Vereins ist Lahr / Schwarzwald und ist seit dem 17. August 2020 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nr. VR 702968 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports, insbesondere des Rollsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Die Förderung des Breiten- und Leistungssportes
- Die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen sportlichen Veranstaltungen und Aufführungen
- Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften

Dabei wird der Verein der Jugendarbeit besondere Bedeutung beimessen.

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzesgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie bekennen sich zur Bekämpfung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code und den World-Anti-Doping Code an.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandanschluss**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für die angeschlossenen Sportverbände und deren Dachverbände ergänzend.

Der Verein strebt die Aufnahme in folgenden Verbänden an:

- Badischer Sportbund Freiburg e.V
- Südbadischer Rollsport- und Inlineverband e.V. mit Sitz in Freiburg und Deutscher Rollsport- und Inline Verband e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main
- Sportverband Solidarität Baden e.V. mit Sitz in Karlsruhe und RKB „Solidarität“ Deutschland 1896 e.V. mit Sitz in Offenbach / Main

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß §2 (Vereinszweck) unterstützt.

# **Vereinsatzung**

## **Rollsport Club Ortenau e.V.**

Vom 24.10.2021

---

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder / aktiv und passiv
- Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

Als fördernde Mitglieder können alle geschäftsfähigen, natürlichen und juristische Personen aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen, und muss den Namen, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und die Anschrift und Email Adresse des Antragstellers enthalten.

Bei minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt ist durch Einschreibebrief zu erklären und zwar mindestens 6 Wochen vorher zum 31. Dezember. Die Angabe eines Kündigungsgrundes ist dabei nicht zwingend erforderlich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 6 Beiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Der Verein kann Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen und / oder Arbeitseinsätze festsetzen. Die Beitragsverpflichten der Mitglieder sowie die Gebühren und Arbeitseinsätze regelt eine Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der Vorstand kann im Einzelfall von der Verpflichtung zur Beitragszahlung, Zahlung von Gebühren oder Leistung von Arbeitseinsätzen teilweise oder auch ganz befristet Befreiung erteilen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Quartal einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen, durch Abgabe einer Email Adresse und unterschriebener Erklärung der Mitglieder) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **Vereinsatzung** **Rollsport Club Ortenau e.V.**

Vom 24.10.2021

---

Stimmberechtigt sind alle Ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Soweit ein Jungendliches Mitglied unter 16 Jahre alt und damit nicht stimmberechtigt ist, nehmen die Eltern / Erziehungsberechtigten die Stimme ihrer Kinder war. Einigen sich die Eltern über die Abgabe der Stimme nicht, gilt diese Stimme als Enthaltung.

Das Stimmrecht kann durch schriftlich Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

Der Schriftführer erstellt ein Protokoll über die Mitgliederversammlung, welches er und zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen haben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- und / oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 dieser Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Abberufung des Vorstands
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

### **§9 Satzungsänderungen**

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Verein wird durch je zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt durch Beschluss weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandmitglieder, darunter auch Beisitzer und Jugendleiter. Die vertretungsberechtigten und nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bilden zusammen den Vorstand.

# **Vereinsatzung**

## **Rollsport Club Ortenau e.V.**

Vom 24.10.2021

---

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes schriftlich (auch per email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz- und / oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen, hiervon mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Eine Abstimmung mit Hilfe digitaler Medien (email oder online) ist zulässig. Es gelten dieselben Regeln. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an den Mehrheitsbeschluss des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

### **§ 11 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

### **§ 12 Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

Der Jugendleiter gehört dem Vorstand als nichtvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann es eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung und Datenschutzordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist.

### **§ 14 Datenschutz**

Der Verein beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Das Nähere regelt eine interne Datenschutzordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.10.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.